

BH-Symposium am 06. und 07. März 2024

Thema: COVID-19 Förderungen – Strafrechtliche Aspekte

Vortrag: Dr. Gerhard Pohnert

1. Einleitung

Am 13. März 2020 wurde bekannt, dass am 16. März 2020 ein österreichischer weiterer Lockdown verhängt werden wird. Dem ersten Lockdown folgten zwei weitere, in welchen es u.a. strenge Ausgangsbeschränkungen gab und verschiedene Geschäfte geschlossen bleiben mussten.

Unter dem Motto: „Koste es, was es wolle“ wurden den Unternehmen Unterstützungen in Form von Förderungen und Zuschüssen zugesagt. Ziel der Subventionen war, den Risiken für die Volkswirtschaft und die heimischen Unternehmen entgegenzuwirken, welche ein solcher Lockdown zwangsläufig mit sich bringt.

Im Folgenden wird die missbräuchliche Verwendung von COVID-19 Förderungen in strafrechtlicher Hinsicht geprüft, das Wesentliche einer CRPG-Prüfung (Prüfung nach dem COVID-19 Förderungsprüfungsgesetz) dargestellt und aus Sicht des steuerlichen Beraters beleuchtet.

Zur reibungslosen Abwicklung zur Ergreifung finanzieller Maßnahmen von Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 wurde eine eigene Gesellschaft, die COFAG gegründet, welche für die Bereitstellung von Garantien, Fixkostenzuschüsse, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus sowie den Lockdown-Umsatzersatz für heimische Unternehmen (Gesamtsumme 19 Milliarden Euro) zuständig war. Für die Gewährung der COVID-19 Investitionsprämie war das AWS (Austria Wirtschaftsservice) zuständig, Kurzarbeitshilfen gem. § 37b Abs 7 des Arbeitsmarktservicegesetzes-AMSG wurden vom AMS ausbezahlt.

Wurden Förderungen zu Unrecht bezogen oder wurden in den Förderungsanträgen bewusst falsche Angaben gemacht, um in den Genuss höherer Förderungen zu kommen, so stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beteiligten. In strafrechtlicher Hinsicht ist die Verwirklichung des Tatbestandes des Betruges nach § 146 StGB zu prüfen, daneben ist auch an das Vergehen des Förderungsmisbrauchs nach § 153b StGB zu denken. Tatbildlich iS des § 146 StGB

handelt, er als Antragsteller (Unternehmer) vorsätzlich durch Täuschung (unrichtiger Angaben im Antrag) beim Getäuschten (Mitarbeiter der COFAG) einen Irrtum herbeiführt, und auf Grund dessen die Auszahlung eine Förderung erfolgt, durch welche der Antragsteller unrechtmäßig bereichert wird (sog. Subventionsbetrug). Wesentlich ist, dass nur vorsätzliches Handeln unter Strafe steht, der Täter muss mit Täuschungs-, Schädigungs-, und Bereicherungsvorsatz handeln. Der Förderungsmissbrauch nach § 153b StGB unterscheidet sich vom Betrug dahingehend, dass die Förderung zunächst gutgläubig beantragt worden ist, rechtmäßig ausbezahlt, jedoch nicht für rechtmäßige Zwecke verwendet worden ist. Der Anwendungsbereich des § 153b StGB ist im Zusammenhang mit den COVID-19 Förderungen jedoch zu vernachlässigen, weshalb hier darauf nicht näher einzugehen ist.

Im Falle einer Verurteilung nach § 146 StGB muss im Falle, dass eine Qualifikation nach §§ 147, 148 StGB vorliegt, mit teils empfindlichen Strafen (bis zu 10 Jahren, wenn zB der Schaden über € 300.000,- beträgt) gerechnet werden.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Förderungen im Zusammenhang mit COVID-19 wurde in einem eigenen Gesetz (COVID-19 Förderungsprüfungsgesetz – CFPG) geregelt. Die Zuständigkeit der Prüfung richtet sich nach der Art der Förderung, hervorzuheben ist, dass auch das Finanzamt anlässlich von Außenprüfungen und Nachschauen gem. der BAO berechtigt ist, die Richtigkeit der Zuschüsse zu prüfen. Dabei bietet die Möglichkeit der Abfrage aus dem Transparenzportal ein wesentliches Hilfsmittel.

Nach § 2 CFPG handeln die Finanzämter als Gutachter und nicht in ihrer Funktion als Abgabenbehörde des Bundes. Sie sind auch nicht zur Anzeigeerstattung (vgl. § 78 StPO) an die Staatsanwaltschaft bei Missbrauchsverdacht verpflichtet, haben jedoch den Prüfungsbericht an das BM für Finanzen und zB der COFAG zu übermitteln, wobei lediglich für das BM für Finanzen (als Behörde), wie auch für die Abgabenbehörde selbst eine Anzeigepflicht an die strafverfolgenden Behörden besteht.

Dem steuerliche Vertreter wird kraft Gesetz die Vertretungsmöglichkeit im Zusammenhang mit COVID-19 – Prüfungen eingeräumt (§ 2 Abs 1 Z 4 WTBG und § 2 Abs 1 Z 4 BiBuG); da das Gutachten nach dem CFPG nicht angefochten werden kann, empfiehlt es sich, sowohl am Prüfungsauftrag als auch an der Schlussbesprechung sowie bei der Besprechung des Gutachtens im Interesse des Mandanten mitzuwirken.

Im Falle des unrechtmäßigen Bezuges von Förderungen und der damit resultierenden Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ist auf die Bestimmung des § 167 StGB (Tätige Reue) zu achten, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Straffreiheit (persönlicher Strafaufhebungsgrund) vorsieht. Der Täter wird jedoch nur dann straffrei, wenn er den ganzen entstandenen Schaden vollständig gut machen (oder sich vertraglich dazu zu verpflichten) und die Schadensgutmachung rechtzeitig erfolgt, dh. die Behörde (iSd § 151 Abs 3 StGB) von seinem Verschulden erfahren hat. Zudem muss die Schadensgutmachung freiwillig, dh ohne Zwang zu erfolgen.